

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00822 vom 30. Juni 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00822

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00822 du 30 juin 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00822 del 30 giugno 2008

Erwägungen

E. 2

2.1 Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (Art. 8 Abs. 1). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 ff. IVG), welche in Form von Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmaliger beruflicher Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG) oder Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) gewährt werden.

Die Übernahme von Ausbildungskosten ist entweder unter dem Titel der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) oder der Umschulung (Art. 17 IVG) möglich. Da der Beschwerdeführer bisher zwei Anlehen abgebrochen (vgl. Urk. 7/32 S. 4) und keine ökonomisch relevante Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, kommt - nebst der Berufsberatung - einzig ein Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 IVG in Frage (BGE 118 V 13 Erw. 1c/aa mit Hinweisen).

2.2 Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 IVV jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt.

Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG ist die gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit anderen Worten, der Erwerb oder die Vermittlung spezifisch beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (AHI 2002 S. 176 Erw. 3b.aa mit Hinweis). Als derartige Ausbildung gelten Massnahmen erst dann, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Die schulischen Vorkehrungen müssen abgeschlossen, die Berufswahl getroffen und die vorgesehenen Massnahmen als integrierende Bestandteile des Berufszieles formuliert worden sein. Vorbereitende Massnahmen fallen dann unter Art. 16 IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören Zwischenjahre, die der Förderung der

Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen schulischer Lücken und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen K. vom 15. Mai 2002, I 485/01, mit Hinweisen auf Judikatur und Verwaltungspraxis).

Als invalid im Sinne von Art. 16 IVG gilt, wer aus gesundheitlichen Gründen bei einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung erhebliche Mehrkosten auf sich nehmen muss. Bezüglich psychischer Beeinträchtigungen sind die von der Rechtsprechung zum invalidisierenden geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden (Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 Abs. 1 ATSG) entwickelten Grundsätze auch im Bereich des Art. 16 IVG massgeblich; dabei ist jedoch nicht die Erwerbstätigkeit, sondern der beabsichtigte Ausbildungsgang mit seinen spezifischen Anforderungen Bezugspunkt (BGE 114 V 30 Erw. 1b in fine mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 16. März 2006, I 159/05, Erw. 3.2.2). Sodann ist es unerheblich, ob die versicherte Person bei Erlass der Verwaltungsverfügung an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden leidet. Denn es kommt im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 Abs. 1 ATSG, von seinem ausdrücklichen Wortlaut wie von der Systematik der Invalidenversicherung als final konzipierte Erwerbsausfallversicherung (AHI 1999 S. 79) her, nicht auf die Gleichzeitigkeit (Kontemporalität), sondern auf die Kausalität von Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit an (BGE 126 V 462 Erw. 2 in fine, AHI 2003 S. 158 Erw. 2).

Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191 Erw. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen A. vom 15. Februar 2000, I 431/99). In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 f. Erw. 1a mit Hinweisen).

3.1.1.1.1.1.1

Strittig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Gewährung beruflicher Massnahmen, insbesondere einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, hat.

3.2.1.1.1.1.1

Dr. B. hatte anlässlich seiner psychiatrischen Begutachtung vom 21. Dezember 2005 eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61.0), ein frühkindliches psychoorganisches Syndrom, ein Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsdefizitsyndrom (ICD-10: F90.1), eine kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (ICD-10: F92) sowie einen schädlichen Gebrauch von Cannabis (ICD-10: F116 [richtig wohl: ICD-10: F12.1, vgl. Internationale

Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10, 5. Aufl., S. 87 und S. 91 f.) diagnostiziert. Der Beschwerdeführer leide an einer schweren, organisch- und entwicklungsbedingten Persönlichkeitsstörung mit impulsiven, emotional instabilen und unreifen Zügen sowie einer stark verminderten Stress- und Spannungstoleranz. Die Folge seien weitreichende Defizite in der sozialen und persönlichen Kompetenz, die bis heute eine adäquate psychosoziale und berufliche Integration verhindert hätten. Aus psychiatrischer Sicht sei der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt, höchstwahrscheinlich aber auf längere Zeit hinaus, nicht in der Lage, den Anforderungen der freien Wirtschaft zu genügen. Es stelle sich sogar die Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt in der Lage sei, in einer der heute zur Verfügung stehenden rehabilitativen Langzeiteinrichtungen psychisch und sozial bestehen zu können, was die Grundlagen für eine selbständige berufliche und soziale Integration überhaupt erst in Ansätzen möglich machen würde. Aus psychiatrischer Sicht bestehe für heute und auch in Zukunft eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/36 S. 5). Diese Angaben präzisierte Dr. B. in seinem Bericht vom 25. Januar 2006 und führte aus, die Grundlage für eine psychiatrische Langzeitrehabilitation bilde eine einigermaßen gute soziale Integration und eine für eine bis zu einem gewissen Grade frustrationstolerante Persönlichkeit. Beides sei beim Beschwerdeführer seit der Kindheit nicht gegeben. Es sei sowohl wachstumsorientierten, sozialpädagogisch wie auch autoritär-disziplinarisch orientierten Institutionen bisher nicht gelungen, den Beschwerdeführer so zu therapieren, dass er ein sozial kompatibles Verhalten und eine Stabilität der Persönlichkeit hätte erreichen können und an eine kontinuierliche Integration und Beschäftigung gedacht werden könne. Es sei anzunehmen, dass der Beschwerdeführer weder einen geschützten Rahmen noch eine ordentliche Ausbildung aushalten würde und in der freien Wirtschaft als Hilfsarbeiter auch unter günstigen Bedingungen nur wenige Tage oder Wochen in der Lage wäre, die bei Arbeiten anfallende Frustration zu bewältigen und die geforderten Rahmenbedingungen zu erfüllen. Vor einer arbeitsmäßigen Rehabilitation bedürfe der Beschwerdeführer sicherlich eines langdauernden Aufenthaltes in einer pädagogisch und psychiatrisch orientierten Institution (Urk. 7/39 S. 3).

3.2.2. Mit Schreiben an die IV-Stelle vom 24. November 2006 legte lic. phil. I A. dar, der positive Rentenentscheid habe in die Lebenssituation des Beschwerdeführers sehr viel Ruhe und Konstanz gebracht. Der Druck der Gemeinde sei weggefallen und die Geldverwaltung habe sich gut eingespielt. Der Beschwerdeführer habe seit Anfang 2006 eine 1-Zimmer-Wohnung und eine feste Beziehung. Im Frühjahr habe er zudem für circa 1,5 Monate auf dem Bau gearbeitet. Die Kollegen des Beschwerdeführers hätten Lehren abgeschlossen, so dass er gerne auch einen Beruf erlernen möchte. Der Beschwerdeführer sei momentan als so belastungsfähig zu bezeichnen, dass ein Versuch in einem geschützten Rahmen mit Behalten der eigenen Wohnung vorgenommen werden solle (Urk. 7/50). In der Folge holte die IV-Stelle bei Dr. med. C., Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, den Bericht vom 21. März 2007 ein. Darin führte Dr. C. die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung, impulsiven Typus (ICD-10: F60.30) auf der Basis eines ADHS und schwer traumatisierender familiärer Umstände in der Kindheit auf. Dr. C. hielt weiter fest, er könne die Arbeitsfähigkeit mangels Kontakt zum Beschwerdeführer nicht beurteilen. Die Compliance sei schlecht. Trotzdem erklärte er in seiner medizinischen Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit, dass seines Erachtens keine Tätigkeit

partnerschaftlicher Verhältnisse eine Beruhigung und Stabilität im Leben des Beschwerdeführers ergeben hat, welche berufliche Massnahmen zumindest nicht unmöglich erscheinen lassen. Ein abschliessendes Abstellen auf die Ausführungen im Anmeldungsschreiben von lic. phil. I A. ___ (Urk. 7/50) zur Beurteilung des Anspruchs ist jedoch nicht möglich, zumal es sich dabei nicht um einen fachärztlichen Bericht handelt und lic. phil. I A. ___ nicht nur der behandelnde Therapeut sondern auch der Beistand des Beschwerdeführers ist, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass seine Ausführungen aufgrund der Vertrauensstellung eher zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen (vgl. BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich unterliess es die IV-Stelle, Informationen betreffend den zum Zeitpunkt der Anmeldung für berufliche Massnahmen (24. November 2006; Urk. 7/50) vorliegenden Cannabiskonsum einzuholen. So sind dem Bericht von Dr. C. ___ vom 21. März 2007 keine Angaben betreffend einen allfälligen Cannabiskonsum zu entnehmen (Urk. 7/56). Ohne sich um aktuelle Informationen bei einem Facharzt, bei lic. phil. I A. ___ oder dem Beschwerdeführer selbst zu bemühen, stützte sich die IV-Stelle vielmehr im Zeitpunkt der Verfügung (25. Mai 2007) auf das rund 1,5 Jahre zurückliegende psychiatrische Gutachten vom 21. Dezember 2005, in welchem ein schädlicher Gebrauch von Cannabis erhoben worden war (Urk. 7/36). Es ist somit auch unklar, ob zum Zeitpunkt der abweisenden Verfügung überhaupt noch ein Cannabiskonsum vorlag und ob ein solcher einen Einfluss auf die beruflichen Massnahmen haben könnte.

3.4 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend kann somit nicht über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen befunden werden, da die Akten weder ausreichende Angaben noch eine psychiatrisch fachärztliche Abklärung zum aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, seiner Stabilität und Belastbarkeit noch zu seinen Lebensumständen oder zum Cannabiskonsum enthalten. Die angefochtene Verfügung vom 25. Mai 2007 ist daher aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen und neuer Entscheidung über berufliche Massnahmen an die IV-Stelle zurückzuweisen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. Mai 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf berufliche Massnahmen neu verfähre.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der

Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.